
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 76 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen
von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen. Sollte ein Betreffender Fonds (wie in der Anlage zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließen, gelten die Sonderbedingungen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) bzw. (9) der Clearing-Bedingungen.
Instruktionen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 76 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geändert werden; Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 Abs. (9) in Verbindung mit Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) und (9) der Clearing Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
